

Freundeskreis Horns Erben e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Horns Erben e.V.“. Er wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in dem Veranstaltungsraum „Horns Erben“ verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied hat die Wahl zwischen aktiver Mitgliedschaft mit Stimmrecht und passiver Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitgliedes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
4. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied Einspruch erheben, über den in der ersten dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung mehrheitlich entschieden werden muss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere für folgende

Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen,
- Entscheidung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder.

2. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beisitzer berufen.

3. In allen Dingen von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen kommissarischen Vorstand ernennen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Vorstandsmitglied verlangt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen schriftlich niedergelegt und protokolliert werden.
4. Abstimmungen bedürfen im Vorstand einer 2/3 Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für die Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder dieses beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Jahresbericht
 - den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Neuwahl des Vorstands
 - jede Satzungsänderung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet bzw. kann einen Versammlungsleiter wählen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstands, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgen getrennt.

6. Zur Abberufung des Vorstands ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

7. Über Beschlussfassungen und Wahlen sind Protokolle anzufertigen. Protokolle werden vom Protokollanten sowie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Verein „Horns Erben e.V.“, der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt das vorhandene Vermögen an den Kulturetat der Stadt Leipzig.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, 16.09.2013